

Anwaltsprüfung Sommersession 2023

Zum eidgenössischen und kantonalen Privatrecht und eidgenössischen und kantonalen Zivilprozess-, Schuldbtreibungs- und Konkursrecht

Zur Verfügung gestellte Erlasse:

1. Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210
2. Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220
3. Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008, SR 272
4. Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) vom 25. Juni 1982, SR 837.0
5. Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Übereinkommen, LugÜ), SR 0.275.12
6. Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) vom 18. Dezember 1987, SR 291
7. Übereinkommen über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht, abgeschlossen in Den Haag am 2. Oktober 1973, SR 0.211.213.01
8. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB) vom 20.11.2000, SRL Nr. 200
9. Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justizgesetz, JusG), vom 10.05.2010, SRL Nr. 260
10. Verordnung zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justizverordnung, JusV) vom 26.03.2013, SRL Nr. 262
11. Kantonsratsbeschluss über die Sitze der Gerichte und Schlichtungsbehörden und die Einteilung des Kantons in Gerichtsbezirke vom 10. Mai 2010, SRL 261

Sie können davon ausgehen, dass Ihnen mit dieser Auswahl an Erlassen alle für die Lösung der Aufgaben benötigten Gesetze/Verordnungen und Beschlüsse zur Verfügung stehen. Es ist aber nicht so, dass Sie für die Lösung der Aufgaben notwendigerweise alle Ihnen zur Verfügung stehenden Erlasse tatsächlich benötigen.

Tipp: Lesen Sie den Sachverhalt und die Fragestellung sorgfältig. Beantworten Sie nur die gestellten Fragen. Viel Erfolg!

Aufgabe 1 (59 Punkte)

Sachverhalt

Die Schweizerin Tabea Zell und der Italiener Adriano Camuso sind die Eltern von Jonas Zell, geb. 21. November 2016. Sie sind nicht miteinander verheiratet. Ende Juni 2022 trennte sich das Paar. Tabea zog mit Jonas von Mailand, Italien, nach Buchrain in die Mietwohnung ihres neuen Lebenspartners Till Niederberger. Mit diesem Umzug war Adriano nach langem Hin und Her einverstanden. Die Eltern teilen sich das gemeinsame Sorgerecht. Jonas besucht seither den Kindergarten in Buchrain und wird im August 2023 in die erste Klasse gehen.

Adriano bezahlt seit dem Auszug von Tabea und Jonas keinen Unterhalt für Jonas. Er holt seinen Sohn unregelmässig am Freitagmittag oder Samstag in Buchrain ab und fährt mit ihm nach Mailand (rund 260 km pro Weg; ca. 3.5h), wo sie das Wochenende gemeinsam verbringen. Diese Wochenenden kündigt Adriano jeweils einige Tage vorher via WhatsApp-Nachricht an Tabea an. Für Tabea ist das sehr mühsam, aber sie verhält sich kooperativ, da Jonas gerne Zeit mit seinem Vater verbringt. Aufgrund der Distanz und der langen Fahrzeit sind die Wochenenden in Italien für Jonas jedoch mit Stress und am anschliessenden Montag mit entsprechender Müdigkeit verbunden, v.a. wenn er erst am Samstag abgeholt wird. Im Februar 2023 war Jonas zudem 10 Tage mit Vater Adriano in den Ferien.

Alle Bemühungen von Tabea einen monatlichen Unterhaltsbeitrag und ein geregeltes Besuchsrecht für Jonas zu erwirken, verliefen bisher erfolglos. Auch die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde konnte am 28. Februar 2023 zwischen den Eltern keine Lösung vermitteln. Sie bestätigte den gescheiterten Vermittlungsversuch mit Schreiben vom 01. März 2023. Adriano ist der Meinung, dass der neue Partner von Tabea finanziell für Jonas sorgen soll. Zudem sei er ja bereit seinen Sohn ab und zu übers Wochenende oder für Ferien nach Italien zu nehmen.

Tabea ist auf die Unterhaltszahlungen von Adriano angewiesen. Sie hat nur wenig Ersparnisse und arbeitet 50% in einem Sportgeschäft. Damit erzielt sie ein Nettoeinkommen (inkl. 13. Monatslohn) von monatlich CHF 2'500. Ihr monatlicher Bedarf ist wie folgt:

Grundbetrag	CHF 1'000
Wohnkosten (Anteil gemäss Mietvertrag)	CHF 800
Krankenkassenprämien (Prämienverbilligung bereits einberechnet)	CHF 200
Mobilität	CHF 85
Auswärtige Verpflegung	CHF 125
Laufende Steuern	CHF 60
Total	CHF 2'270

Jonas werden Kinderzulagen von CHF 210 angerechnet. Diese stehen folgendem Bedarf gegenüber:

Grundbetrag	CHF 400
Wohnkosten (Anteil gemäss Mietvertrag)	CHF 300
Krankenkassenprämien (Prämienverbilligung bereits einberechnet)	CHF 65
Drittbetreuungskosten	CHF 180
Hobby	CHF 45
Total	CHF 990

Adriano verdient umgerechnet monatlich CHF 2'800 und hat einen Bedarf von CHF 2'000.

Tabea bleibt nichts Anderes übrig, als einen Anwalt/eine Anwältin zu mandatieren und den Unterhalt sowie das geregelte Besuchsrecht für Jonas gerichtlich durchzusetzen.

Fragestellung

Verfassen Sie die Rechtsschrift an das zuständige Gericht. Überlegen Sie sich, mit welchen Belegen Sie einzelne Sachverhaltselemente beweisen können. Verweisen Sie in Ihrer Rechtsschrift auf diese Belege. Sie brauchen *kein* Beilagenverzeichnis zu erstellen. Arbeiten Sie mit den oben dargestellten Sachverhaltselementen und Zahlen. Diese Angaben wurden für die Prüfung bewusst reduziert. Sie müssen die beiden Bedarfstabellen *nicht* in die Rechtsschrift übertragen, sondern können darauf verweisen. Das Einkommen und der Bedarf aller Beteiligten gelten als unbestritten.

Aufgabe 2 (15 Punkte)

Sachverhalt

Monika Studer, geb. 1998, arbeitete seit Januar 2022 bei der Karl Meier AG in Zürich. Am 30. März 2023 wurde Frau Studer die Kündigung per Einschreiben an ihren Wohnort in Kriens zugestellt. Sie finden dieses Kündigungsschreiben im *Anhang 1*.

Nachdem Frau Studer den ersten Schock verdaut hat, meldet sie sich bei Ihnen mit folgender E-Mail:

monika.studer@hotmail.com

24. April 2023

Anhang: Kündigungsschreiben vom 29. März 2023

Sehr geehrte Frau Anwältin

Sehr geehrter Herr Anwalt

Ich habe die Kündigung erhalten (siehe Anhang). Was kann ich machen???

Ich bin schwanger, habe aber meinem Arbeitgeber das noch nicht gesagt. Der Schwangerschaftstest war ja erst am 20. März 2023 positiv. Schwanger werde ich sicher keinen neuen Job mehr finden! Mir ist klar, dass ich ab und zu etwas später bei der Arbeit war, aber deswegen gleich zu kündigen ist schon etwas übertrieben. Soll ich meinem Arbeitgeber von der Schwangerschaft erzählen? Ich kann am Empfang ja locker weiterarbeiten, auch mit Babybauch. Andererseits könnte ich die Kündigung einfach akzeptieren und dann Arbeitslosengeld beziehen. Das wäre vielleicht besser für das Baby. Bei dem Dichtestress im Zug. Was denken Sie, wäre das eine Möglichkeit?

Danke für Ihre Hilfe!

Viele Grüsse

Monika Studer

Fragestellung

Verfassen Sie eine Antwortemail an Frau Studer. Verweisen Sie, wo möglich, auf Gesetzesartikel.

Anhang 1

Einschreiben

Frau
Monika Studer
Pilatusstrasse 2b
6010 Kiens

Karl Meier AG
Industriestrasse 100
8001 Zürich

Zürich, 29.03.2023

Kündigung per 30. Juni 2023

Liebe Monika

Wir haben ja bereits letztes Jahr und auch dieses Jahr mehrfach darüber gesprochen, dass du nicht immer pünktlich zur Arbeit erscheinst. Im März 2023 ist das vier Mal vorgekommen! Uns ist klar, dass die Züge nicht immer pünktlich fahren, aber wir sind darauf angewiesen, dass der Empfang um 8:00 Uhr besetzt ist, wenn die ersten Kunden kommen oder anrufen. Es geht nicht, dass du dauernd mit Verspätung von 10 bis 20 Minuten eintriffst. Wir haben uns daher entschieden, das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist von drei Monaten per Ende Juni 2023 zu kündigen. Wir denken, du verstehst das.

Wir hoffen, dass du uns noch tatkräftig bei der Einarbeitung deiner Nachfolgerin unterstützt, und wünschen dir bereits jetzt alles Gute für die Zukunft.

Freundliche Grüsse

Karl Meier

K. Meier

Inhaber und Geschäftsführer

Nina Vogt

N. Vogt

Leitung HR

Schriftliche Anwaltsprüfung Sommer 2023, StGB / StPO

Erlasse: StGB, StPO, BV und EMRK

Fall 1

Hasler war bei einer Schweizer Grossbank als Kundenberater im Range eines Direktors angestellt. Seine Tätigkeit umfasste die Betreuung von Anlageportfolios vermögender skandinavischer Kunden, welche ihre Gelder aus steuerlichen Gründen bei der Grossbank in der Schweiz parkiert hatten. Hasler hatte Zugriff auf deren Konti, um diese in direktem Auftrag der Kunden zu verwalten und im Rahmen der vereinbarten Anlagestrategie selbständig Transaktionen für die Kunden vorzunehmen. Es gehörte dabei zum Geschäftsmodell der Grossbank und damit auch zum Aufgabenbereich von Hasler, den skandinavischen Kunden bei Bedarf ab deren Konten grössere Beträge in bar nach Skandinavien zu überbringen. Hierfür bezog Hasler die entsprechenden Beträge jeweils vorab und persönlich am Kassenschalter der Grossbank.

Hasler konnte bis zu einer Limite von CHF 10'000 Transaktionen für Kunden in Eigenregie vornehmen, d.h. die blosse Vorsprache von Hasler am Kassenschalter der Grossbank genügte. Für Transaktionen ab CHF 10'000 hingegen bestand ein internes Kontrollsystem in Form des Vier-Augen-Prinzips: So war nebst der Vorsprache von Hasler am Kassenschalter für den Bezugsbeleg ein schriftliches Zweitvisum eines Mitarbeiters der gleichen Abteilung erforderlich: Dieser Mitarbeiter hatte den beabsichtigten Barbezug auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Plausibilität zu prüfen.

Für den geplanten Umbau seiner luxuriösen Villa bezog Hasler ab dem Konto des Kunden Halvarsson am Kassenschalter der Grossbank in zehn Bezügen insgesamt CHF 56'000. All diese Bezüge erfolgten bewusst unterhalb der Limite von CHF 10'000, damit die Grenze für Transaktionen in Eigenregie nicht überschritten wurde. Mit den derart erhältlich gemachten Bargeldern bezahlte Hasler mit dem Umbau beschäftigte Unternehmen in cash.

Da die Renovation der Villa weitere Mittel bedingte, erhöhte Hasler den Einsatz. Für drei beabsichtigte Barbezüge ab dem Konto des Kunden Sundström über je CHF 60'000 wies er seinen ihm unterstellten Mitarbeiter Schlatter an, die Barbezugsbelege (Zitat) «subito» zu visieren. Schlatter tat wie geheissen und visierte die drei Barbezugsbelege, ohne die Bezüge auch nur ansatzweise zu überprüfen oder zu hinterfragen. Basierend auf den

Barbezugsbelegen von Hasler sowie den jeweiligen Zweitvisa von Schlatter bezog Hasler am Kassenschalter der Grossbank insgesamt CHF 180'000 in bar. Auch diese Mittel flossen vollumfänglich in cash in den Hausumbau.

Die Kundin Andersson schliesslich wünschte von Hasler Auskunft über den Stand ihres Portfolios. Da Hasler auch ab deren Konto Gelder abdisponiert hatte (was er ihr aber nicht mitgeteilt hatte), wies er seinen Mitarbeiter Schlatter an, Andersson per E-Mail den Kontostand mitzuteilen. Hasler gab Schlatter hierzu einen Kontostand an, der um 20% zu hoch war. Schlatter tat auch hier wie geheissen und teilte der Kundin Andersson per E-Mail den um 20% geschönten Kontostand umgehend per E-Mail mit.

Sämtliche Kunden realisierten die Vermögensabflüsse ohne eigentlichen Anlagezweck jedoch früh und intervenierten bei Hasler sowie der Grossbank. Die Grossbank glich die Portfolios der Kunden umgehend aus und erstattete Strafanzeige gegen Hasler.

Die zur Debatte stehenden Vorwürfe datieren aus dem Jahr 2010. Die Voruntersuchung der Staatsanwaltschaft startete mit Strafanzeige der Grossbank gegen Hasler Ende 2010, ruhte jedoch von 2015 bis 2017 aufgrund eines Wechsels des damaligen Staatsanwaltes in die Privatwirtschaft. Es dauerte in der Folge drei Jahre, bis der neu zuständige Staatsanwalt Ende 2020 endlich Anklage beim Kriminalgericht Luzern erhob. Und es vergingen weitere zwei Jahre bis zur Verhandlung vor Kriminalgericht Luzern, welche Ende 2022 stattfand.

1. Wie beurteilen Sie die Strafbarkeit von Hasler für die drei Sachverhalte «Halvarsson», «Sundström» und «Andersson»? Begründen Sie ausführlich!
[Hinweise: Die Abdispositionen im Fall Andersson sind nicht zu prüfen. Operieren Sie im Fall Andersson zudem mit Optionen, wonach a) Schlatter wusste, dass der ihm von Hasler mitgeteilte und an Andersson zu übermittelnde Kontostand nicht korrekt war und b) Schlatter nicht wusste, dass dieser mitzuteilende Kontostand nicht korrekt war.]
2. Sehen Sie Ansatzpunkte für weiteres strafbares Verhalten von Hasler?
3. Welche Beanstandungen machen Sie als Verteidigerin / Verteidiger im Rahmen Ihres Plädoyers in Bezug auf das potenzielle Strafmass für den Fall einer Verurteilung Ihres Klienten?

Fall 2

Die Staatsanwaltschaft führt ein Strafverfahren gegen Berger betreffend Verdacht auf Handel mit Kokain. In diesem Verfahren wurde mit Bewilligung des Zwangsmassnahmengerichtes das Handy von Berger abgehört. Aus dieser Telefonkontrolle ergab sich, dass Kunz der Lieferant von Kokain für Gasser war. Die Observation von Berger wurde in der Folge auf Kunz ausgedehnt, für die Verwendung des Zufallsfundes aus der Telefonkontrolle bei Berger wurde von der Staatsanwaltschaft beim Zwangsmassnahmengericht keine Bewilligung eingeholt.

Ca. einen Monat später konnte im Rahmen der Observation von Kunz beobachtet werden, wie dieser in das Fahrzeug von Berger stieg und es kurz darauf wieder verliess. Bei der anschliessenden Verhaftung von Berger trug dieser 70 g Kokain auf sich. Kunz begab sich nach dem Treffen mit Berger in seine Wohnung, wo er ebenfalls verhaftet wurde. In den Räumlichkeiten der Wohnung stellte die Polizei 249 g Kokain sicher. Zudem fand die Polizei in einer doppelten Decke der Wohnung CHF 27'000 in für «Drogenhandel üblichen Stückelung».

Berger bezeichnete anlässlich seiner staatsanwaltschaftlichen Befragung auf Vorlage des Observationsberichtes «Kunz» diesen als seinen Lieferanten und erklärte, von diesem über einen längeren Zeitraum wöchentlich 50 g Kokain bezogen zu haben.

Kunz räumte im Rahmen der Befragung bei der Staatsanwaltschaft ein, dass die in seiner Wohnung gefundenen Drogen ihm gehörten. Und nach Konfrontation mit Berger gestand er ein, diesen mit einer erheblichen Menge Kokain beliefert zu haben. Kunz erklärte überdies, dass er Ersparnisse gemacht, die CHF 27'000 aber nicht auf die Bank gebracht habe, da er den Banken nicht vertraue. Später gab er an, dass ein Bekannter ihm das Geld anvertraut habe, verweigerte jedoch Angaben über die Identität dieser Person. Die weiteren Ermittlungen ergaben, dass Kunz arbeitslos war, keine nennenswerten Vermögenswerte besass und zahlreiche Betreibungen sowie Verlustscheine gegen sich hatte.

Der Staatsanwalt klagte Kunz nebst dem Verstoss gegen das BetmG auch betreffend Geldwäscherei hinsichtlich der vorgefundenen CHF 27'000 an. Das Kriminalgericht Luzern verurteilte Kunz antragsgemäss auch betreffend Geldwäscherei, da dieser (Zitat) «keine überzeugende Erklärung für die Herkunft des beschlagnahmten Geldes geliefert habe».

1. Welche formellen Rügen zogen Sie als Verteidigerin / Verteidiger von Kunz vor Kriminalgericht betreffend BetmG in Betracht?
[Hinweis: Die notwendigen Verteidigungen waren sichergestellt und die Teilnahmerechte wurden gewahrt.]
2. Formulieren Sie die Berufungsanträge an das Kantonsgericht Luzern in Bezug auf den Schuldspruch betreffend Geldwäscherei und begründen Sie diese. Wagen Sie eine Prognose, wie das Kantonsgericht entscheiden wird!

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!

April 2023 / AT

Anwaltsprüfung Sommersession 2023 / Staats- und Verwaltungsrecht

Gesetze

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101)
- Bundesgesetz über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110)
- Verfassung des Kantons Luzern (KV; SRL Nr. 1)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SRL Nr. 40)
- Gesetz über die Volksschulbildung (VBG; SRL Nr. 400a)
- Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (VBV; SRL Nr. 405)
- Strassengesetz (StrG; SRL Nr. 755)
- Verordnung über Grundeigentümer-Beiträge an öffentliche Werke (Perimeterverordnung, SRL Nr. 732)
- Planungs- und Baugesetz (PBG; SRL Nr. 735)
- Strassenreglement der Gemeinde Grosswangen vom 28. August 2000

Hinweis: Das Schwergewicht der Prüfung liegt auf Fall 1

Fall 1

Sachverhalt

Nathalie Weber (ausgebildete Primarlehrerin) ist die Mutter von Aline (geb. 2014), Laurin (geb. 2017) und Moritz (geb. 2020). Aline und Laurin gehen in die 3. bzw. 1. Klasse des Schulhauses Büttenen der Stadt Luzern. Nathalie Weber ist mit den fachdidaktischen Grundlagen und methodischen Kompetenzen der öffentlichen Regelschule nicht zufrieden und möchte ihre Kinder deshalb lieber privat im heimischen Kinderzimmer unterrichten statt im Unterrichtsraum. Sie will ihren Kindern einen Unterricht bieten, der sich ganz nach den Bedürfnissen jedes einzelnen richtet.

In der Nachbarschaft ist Nathalie nicht die Einzige mit diesem Wunsch. Zusammen mit anderen Eltern des von ihnen gemeinsam geführten Mittagstisches kommt sie überein, dass Aline und Laurin sowie Gil Suter und Noah Gemperli (die letzten zwei sind beide Schüler der 2. Klasse Schulhaus Büttenen, Jg. 2016) ab dem kommenden Schuljahr 2023/2024 durch sie (Nathalie) privat unterrichtet werden sollen. Jedes Kind solle diejenige Zeit erhalten, die es für seinen Fortschritt braucht und so zu einer Persönlichkeit reifen können.

Von der zuständigen Behörde erhielt sie hierfür anfangs Januar 2023 die entsprechende Bewilligung. Die Information, dass Nathalie ihre und andere Kinder ab dem nächsten Schuljahr zuhause unterrichte, spricht sich im Quartier schnell um und stösst auf das Interesse von weiteren Eltern. Insbesondere die Eltern von Pablo Meier, Andri Schmid, Johanna Krieger und Camille Furrer möchten ihre Kinder (alle Jg. 2017) ab dem Schuljahr 2023/2024 auch von Nathalie unterrichten lassen.

Nathalie Weber ist gewillt, auch die weiteren vier Kinder privat zu unterrichten. Sie plant, die Kinder in zwei von ihr parallel geführten Gruppen à je vier Kinder (unterteilt nach Alter) zu unterrichten, und hat ihr Anliegen bereits mit den aktuellen Lehrerinnen von Aline und Laurin besprochen. Insbesondere mit Rolf Spörri, der Lehrperson für Integrative Förderung (IF) hatte sie am 15. März 2023 ein sehr angenehmes und erfreuliches Gespräch. Gemäss Rolf Spörri sei sie, Nathalie, mit ihrer gewinnbringenden Art durchaus in der Lage, den acht Kindern einen qualitativ hochstehenden Unterricht zu gewähren. Auf Grund der geringen Anzahl Kinder könne sie als Privatlehrerin eine intensivere Betreuung gewährleisten als die

Regelklassen, in welchen heutzutage mit Klassengrössen von bis zu 30 Kindern die ganze Entwicklung aus dem Ruder laufe. Er unterstütze sie hierbei und ihrem Wunsch solle nichts entgegenstehen.

Mit Entscheid vom 30. März 2023 (zugestellt tags darauf) lehnte die zuständige Behörde das zweite Gesuch von Nathalie Weber ab, für eine weitere Gruppe von vier Lernenden auf Stufe Primarschule für das Schuljahr 2023/2024 eine Bewilligung zur Erteilung von Privatunterricht zu erteilen. Für Nathalie Weber kommt dies vollkommen unerwartet. Sie wisse sicher von drei Familien, die auch fünf resp. sechs und sieben Kinder privat zuhause durch deren Mütter unterrichteten.

Nathalie Weber kommt heute zu Ihnen in die Kanzlei und bittet Sie um juristische Unterstützung. **Verfassen Sie einen Brief an Nathalie Weber mit Darlegung der Rechtslage.** Beantworten Sie insbesondere folgende Fragen:

1. Wie sieht im Kanton Luzern die Rechtslage in Bezug auf die Schulpflicht und die Möglichkeit aus, Kinder privat zu unterrichten? Was sind die Voraussetzungen für einen allfälligen Privatunterricht?
2. Von welcher Behörde und gestützt auf welche Bestimmung stammt der Entscheid vom 30. März 2023? Zeigen Sie die Möglichkeiten von Nathalie Weber in Bezug auf dessen Anfechtbarkeit auf. Erläutern Sie das Verfahren detailliert über alle möglichen Instanzen hinweg.
3. Wie ist die Einschätzung vom IF-Lehrer Rolf Spörri zu beurteilen? Durfte Nathalie Weber darauf vertrauen?
4. Gemäss Nathalie Weber sei sie von der zuständigen Behörde im Vorfeld des Entscheids vom 30. März 2023 nie darüber informiert worden, dass ihr Gesuch voraussichtlich nicht bewilligt werden könne. Was spricht Nathalie Weber an? Äussern Sie sich auch zu dieser Thematik.
5. Wie lauten die konkreten Anträge (in Bezug auf die Anfechtung des Entscheids vom 30.3.2023) vor einer zuständigen kantonalen Rechtsmittelinstanz?
6. Wie schätzen Sie die Erfolgsaussichten von Nathalie Weber in einem entsprechenden Verfahren ein? Nehmen Sie hierbei auch Bezug auf eine allfällige Möglichkeit, ausnahmsweise mehr als vier Kinder privat zu unterrichten. Was sodann die Information von Nathalie Weber anbelangt, ihr seien in ihrem Umfeld Bewilligungen für Privatunterricht an mehr als vier Kinder erteilt worden, so konnten Sie sich die Richtigkeit dieser drei genannten Fälle durch eine telefonische Anfrage bei der zuständigen Behörde inzwischen bestätigen lassen, nachdem Sie hierzu auf der entsprechenden Homepage nichts gefunden haben.
7. Beraten Sie Nathalie Weber auch über die Verfahrenskosten.

Fall 2

Sachverhalt

Walter Burri ist Eigentümer des Grundstücks Nr. 107, Grundbuch (GB) Grosswangen. Er bewirtschaftet zusammen mit seiner Frau, Cornelia Burri-Käch, den auf diesem Grundstück gelegenen Hof mit dem Flurnamen "Under Höhi". Das Grundstück wird allein durch die Privatstrasse Unterhöhe, die mit der Nr. 4461 im Strassenverzeichnis der Gemeinde Grosswangen geführt wird, erschlossen. Die Privatstrasse Unterhöhe liegt gänzlich auf dem Grundstück Nr. 109, GB Grosswangen, welches sich im je hälftigen Miteigentum von Karl und Susi Gut befindet (siehe beiliegender Ausdruck Geoportal v. 5.4.2023). Auf dem Grundstück Nr. 109, GB Grosswangen, ist u.a. zugunsten des Grundstücks Nr. 107, GB Grosswangen, ein Fahrwegrecht eingetragen.

Über die Sanierung und den Unterhalt der Strasse und insbesondere die Tragung und Verteilung der diesbezüglichen Kosten bestehen seit Jahren Uneinigkeiten zwischen den Familien Burri und Gut. Namentlich nicht geregelt sind die Kosten im Zusammenhang mit dem Zurückschneiden der Hecke entlang der Strasse, dem Winterdienst sowie einer ordentlichen Entwässerung. Walter und Cornelia Burri leisteten in der Vergangenheit immerzu auf eigene Kosten entsprechende Unterhaltsarbeiten, ansonsten eine Durchfahrt mit Lastwagen und landwirtschaftlichen Transporten für sie nicht möglich gewesen wäre. Einige dieser Kosten stellten sie jeweils der Gemeinde sowie der Familie Gut in Rechnung, zurückerhalten haben sie jedoch nichts. Ein - auf Ersuchen der Familie Burri - von der Gemeinde Grosswangen im Jahr 2017 eingeleitetes Perimeter-Kostenverteilungsverfahren wurde nie abgeschlossen.

Walter und Cornelia Burri kommen heute zu Ihnen in Ihre Kanzlei und bitten Sie um Rat. Sie sind unzufrieden mit der Situation und ärgern sich am Vorgehen des Bauamts Grosswangen, mit dem sie bezüglich des von ihnen im Jahr 2017 eingeleiteten Kostenverteilungsverfahrens immerzu vertröstet wurden. Sie wünschen sich nun endlich eine definitive Klärung der Frage, wer unter den Beteiligten die Kosten des Unterhalts mit welchen Beiträgen zu übernehmen habe. Auch die Gemeinde - so die Familie Burri - habe sich daran zu beteiligen, schliesslich würde die Strasse auch von Wanderern benutzt und sogar der Schulbus-Schuttle fahre einen gewissen Abschnitt davon.

Fragen:

1. Wer hat sich gestützt auf welche rechtliche Grundlagen an den Unterhaltskosten im Zusammenhang mit der fraglichen Strasse zu beteiligen? Wer entscheidet hierüber in welchem Verfahren?
2. Welches prozessuale Vorgehen drängt sich im vorliegenden Fall in Bezug auf das Kostenverteilungsverfahren auf? Weshalb und gestützt auf welche rechtlichen Grundlagen? Erläutern Sie das Verfahren (Behörde, Frist, etc.).
3. Nehmen Sie an, die zuständige Behörde erlässt einen entsprechenden Kostenverteilerentscheid: Wie kann die Familie Burri dagegen vorgehen, wenn Sie damit nicht einverstanden ist? Erläutern Sie das Verfahren detailliert und über alle kantonalen Instanzen hinweg (anzurufende Instanzen, Anträge, Verfahrenskosten, etc.).

Allgemeine Hinweise:

- Die gestellten Fragen sind so konkret und prägnant wie möglich zu beantworten; unnötige Wiederholungen des Sachverhalts, weitschweifige und verallgemeinernde Ausführungen, die keinen konkreten Bezug zum Prüfungsfall haben, sind zu vermeiden. Der Sachverhalt ist nicht zu ergänzen und nicht abzuschreiben. Die Antworten sind verständlich und sprachlich korrekt zu halten; blosse stichwortartige Hinweise genügen nicht. Grobe Fehler und irrelevante Äusserungen können bei der Bewertung negativ berücksichtigt werden.
- Die Namen sind frei erfunden, bitte schreiben Sie diese aus. Organe der Gemeinwesen sowie Rechtsvorkehren sind korrekt zu bezeichnen (keine Kürzel).
- Der einfacheren Lesbarkeit sind die Texte zu gliedern und bei einem neuen Aspekt Absätze zu schalten.
- Sie können davon ausgehen, dass Ihnen mit den aufliegenden Gesetzen alle für die Lösung der beiden Fälle notwendigen Erlasse zur Verfügung stehen.

*** Viel Erfolg! ***

